



# Maler Fleig AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1) 7 Jahres Schimmelgarantie

Auf ausgesuchte Arbeiten gewähren wir unseren Kunden eine Garantieleistung. Diese garantiert, dass innerhalb 7 Jahren kein erneuter Schimmel mehr auftritt. Sollte dies trotzdem der Fall sein, treffen wir in Eigenleistung nötige Maßnahmen unentgeltlich. Eine Garantieleistung tritt nur dann in Kraft, wenn der Kunde ein entsprechendes Schriftliches, durch uns unterschriebenes und abgestempeltes Dokument vorweisen kann. Der Kunde wird vorgängig informiert, wenn bei der betreffenden Sanierung eine Garantieleistung erbracht werden kann. Die Garantieleistung ist auch nur dann gültig, solange kein anderer Anstrichstoff oder sonstige Beschichtung auf den von uns behandelten Oberflächen appliziert wird. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Garantieleistung wenn Änderungen an der Bausubstanz vorgenommen werden (z.B. das Entfernen oder Abändern von bestehenden Isolationen.) Keine Garantieleistung kann in Anspruch genommen werden bei Eindringen von Wasser durch höhere Gewalt (z. B. Wasserschaden). Im weiteren kann eine Garantieleistung nur dann geltend gemacht werden wenn die in Rechnung gestellten Kosten für die betreffende Schimmelsanierung im vollen Umfang beglichen wurde. Sonstige Garantiedefinitionen sind dem jeweiligen Garantieschreiben zu entnehmen.

### 2) Bemusterungs- und Beratungsservice

Wir bieten unseren Kunden einen umfangreichen Bemusterungs- und Beratungsservice. Dazu gehören Bemusterungen an Fassaden, das Erstellen eines Farbkonzeptes mit Fotomontagen, sowie die Wohnstil- Farbberatung.

Diese Dienstleistungen verrechnen wir nach Aufwand zu 25.-CHF je 15 Min.

In dem Stundenansatz sind großformatige Farbkarten der Favorisierten Farben zum Mitnehmen und behalten inbegriffen. Ebenfalls im Preis inbegriffen sind die Materialkosten für die Anstrichstoffe der Bemusterungen. Mit Ausnahme von Spezialprodukten. Diese werden separat verrechnet.

Sollte sich aus der Beratung und Bemusterung einen Auftrag ergeben, welcher an unseren Betrieb vergeben wird, erstatten wir einen Teil oder den vollen Betrag der verrechneten Beratungs- und Bemusterungs-Dienstleistung zurück. Die Rückerstattung ist wie folgt abgestuft:

<b>Auftragsvolumen (Umsatz)</b>	<b>Rückerstattung Beratungsgespräch</b>
Ab 500.-CHF	bis 30min.
Ab 1000.-CHF	bis 60min.
Ab 2000.-CHF	bis 90min.
Ab 5000.-	bis 120Min.
Ab 10000.-	Volle Rückerstattung (Materialkosten für Spezialprodukte ausgenommen)

(Alle Preise verstehen sich Exkl. MWSt.)

### 3) Kondenstrockner (Entfeuchter)

Wenn nichts anderes vereinbart wurde gilt ein Einheitspreis von 18.-CHF/Tag für das 500WattGerät und 34.-CHF/Tag für das 1000Watt Gerät. Angefangene Tage werden als ganze Tage gerechnet. Die Anlieferung ist im Einheitspreis nicht eingerechnet. Abgerechnet wird bis zu dem Tag an welchem der Kunde anruft um uns zu informieren, dass das Gerät nicht mehr benötigt wird und abgeholt werden kann. Verpasst der Kunde, uns zu informieren, kann dies nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon wie lange das Gerät schon nicht mehr in Betrieb war. Dies da die Geräte meist ausgelastet sind und an anderen Orten dringend gebraucht würden.

### 3) Feuchtigkeitskontrollmessung/ Beratungsgespräch (Bei Schimmelbefall oder Wasserschaden)

Für eine Feuchtigkeitskontrollmessung und das dazugehörige Beratungsgespräch verrechnen wir unseren Kunden Pro Objekt (Haus/Wohnung) einen Pauschalbetrag von 150.-CHF (exkl. MWSt.). Dabei inbegriffen ist die Anfahrt, alle Administrativen Aufwände sowie das Messprotokoll, welches wir unseren Kunden in schriftlicher Form zukommen lassen.

Ergibt sich am selben Objekt für denselben Kunden für unseren Betrieb einen Folgeauftrag mit Auftragsvolumen zwischen 500.- und 999.-CHF, so erstatten wir die Hälfte der 150.-CHF in der Schlussrechnung zurück. Bei einem Auftragsvolumen über 1000.-CHF werden die 150.-CHF vollumfänglich zurückerstattet.

### 4) Anfahrtsweg

Für die Anfahrt verrechnen wir nicht eine Anfahrtspauschale wie dies andere Betriebe tun. Die Fahrzeugkosten wie Treibstoff und Versicherung sind in unseren Stundenansätzen sowie m2- Preisen eingerechnet. Jedoch verrechnen wir die Arbeitszeit für die Anfahrt. Dies gilt, wenn eine getätigte Arbeit nach Stunden verrechnet wird. Ausgeschlossen davon sind Arbeiten welche ausschließlich nach Ausmaß oder Pauschal abgerechnet werden.

### 5) Fassadengerüst:

Wenn nichts anders vermerkt ist, sind unsere Fassadengerüste ausschließlich für Malerarbeiten ausgelegt. Einen Spengler gang für den Dachdecker ist bei einem normalen Gerüst nicht eingerechnet. Kann aber auf Wunsch mit entsprechendem Aufpreis für den Mehraufwand montiert werden. Das Fassadengerüst bleibt für einen Monat ohne Mehrkosten stehen. Sollte das Gerüst für Arbeiten anderer Handwerker über die besagte Zeit hinaus stehen bleiben, verrechnen wir eine Miete pro Woche. Diese entspricht 7% der Kosten welche wir für das jeweilige Gerüst in der Offerte aufgeführt haben.

### 6) Defekte Dachziegel

Beim Stellen eines Gerüstes kommt es bei ein von vier Aufträgen vor, das Dachziegel beschädigt werden. Leider lässt sich dies auch bei aller Vorsicht nicht vermeiden. Wir kümmern uns um den Ersatz des Ziegels und stellen den Aufwand in Rechnung. Wir schliessen uns mit dieser Regelung den Geschäftsbedingungen aller Gerüstbaufirmen an.

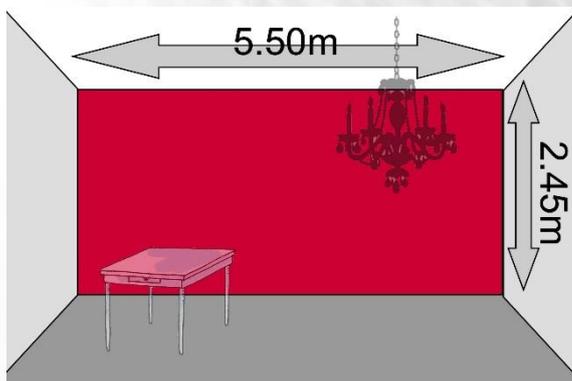
## 7) Unser Ausmaß nach Fläche

In Wohnräumen sowie an Fassaden messen wir die Flächen durch und bringen Unterbrüche wie z.B. Türen oder Fenster nicht in Abzug. Um begreiflich zu machen, warum wir das so handhaben, sehen sie unten die zwei Grafiken.

- Im **Beispiel 1** hat die rote Wand ca. 13.5m<sup>2</sup>. Sie hat keine Türen oder Fenster, ist deshalb einfach und mit wenig Aufwand zu streichen.

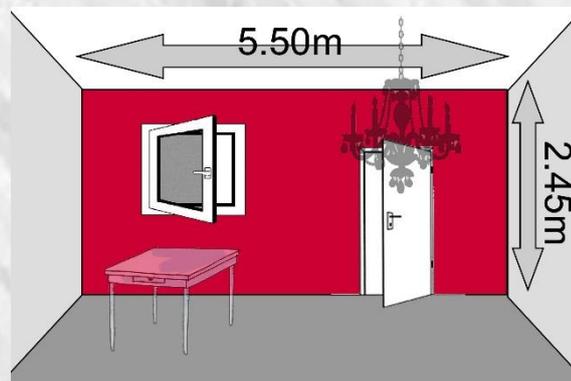
- Beim **Beispiel 2** hat die gleich große Wand weniger Quadratmeter Wandfläche weil die Unterbrüche (Türen und Fenster) eigentlich in Abzug gebracht werden müssten. Obwohl weniger Quadratmeter Wandfläche vorhanden sind, ist diese Wand wesentlich aufwändiger zu streichen. Rund um die Türe und das Fenster muss exakt abgegrenzt werden.

**Beispiel 1:**



Die Rote Wand hat ca. 13,5 m<sup>2</sup>

**Beispiel 2:**



Die Rote Wand hat hier weniger m<sup>2</sup>, ergibt jedoch mehr Arbeit wegen dem abgrenzen der Türe und dem Fenster.

Um diesem Missstand entgegen zu wirken, bringen wir jegliche Unterbrüche wie Fenster und Türen im Ausmaß NICHT in Abzug. Es sei denn dass der Unterbruch vom Boden bis zur Decke reicht. In diesem Fall, kommt die Fläche in Abzug.

Wenn der Kunde unsere Offerte erhalten hat und uns den Auftrag entsprechend der Offerte erteilt hat, anerkennt er damit das Ausmass unserer Offerten als „Planmässiges theoretisches Ausmass“. Vergleichbar mit der Regelung der SIA- Normen Abschnitt 5.13 Art. 143.

## 8) Elektrische Einrichtungen an Fassaden

Bei der Reinigung der Fassade werden alle an die Fassade grenzenden Teile nass. Es ist durch Abdecken der Objekte nicht möglich diese „Wasserdicht“ zu schützen. Elektrische Einrichtungen wie z.B. Steckdosen, Lampen, Bewegungsmelder usw. müssen deshalb zwingend spritzwassergeschützt sein. Dies ist an den schwarzen Dichtungsringen meist gut zu erkennen. Sollte dies der Fall sein und entsteht trotzdem ein Elektro-schaden, kann eventuell der Hersteller zur Verantwortung gezogen werden. Es kommt aber auch immer wieder vor, dass günstige, nicht- Spritzwassergeschützte Elektroeinrichtungen an Fassaden montiert wurden. In diesem Fall können wir für allfällige Schäden keine Verantwortung übernehmen.

### 8) Verrechnung der beauftragten Offert Stellung

Bei Auftragserteilung der offerierten Arbeiten (im offerierten Umfang) verrechnen wir keine Kosten für die entstandenen Aufwände der beauftragten Offert Stellung. Sofern wir nach mindestens 30 Tagen keine kundenseitige Rückmeldung betreffend Auftragserteilung oder Auftragsabsage erfolgt, verrechnen wir den Aufwand und erstatten ihn wieder zurück, sofern zukünftig doch noch eine Zusage der offerierten Arbeit (im offerierten Umfang) oder eine anderweitige Arbeit, in gleicher Grösse, erfolgt.